

IT-Verträge rechtssicher und erfolgreich gestalten



Wirtschaftsanwalt
Dr. Meinhard Erben
berät seit der Gründung von KANZLEI DR. ERBEN 1997 als Wirtschaftsanwalt Technologieunternehmen im Bereich IT-Recht, Technologievertragsrecht und Wirtschaftsrecht.



RA Dr. Wolf Günther,
Fachanwalt für IT-Recht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz. Rechtsanwalt seit 2002. Bei KANZLEI DR. ERBEN berät er seit 2004 schwerpunktmäßig bei der Gestaltung von IT-Verträgen, aber auch im Marken- und Wettbewerbsrecht.

Ein Vertrag dient nicht nur der Absicherung von Risiken, sondern auch als Leitlinie der Vertragspartner für den gemeinsamen Umgang miteinander. Ein guter Vertrag ist ausgewogen, sichert damit auch die Kundenzufriedenheit und dient damit letztlich dem Erfolg des Unternehmens. Was aber sind die wichtigsten Punkte, die in einem IT-Vertrag geregelt sein sollten? Dr. Meinhard Erben und Dr. Wolf Günther von KANZLEI DR. ERBEN geben einen Überblick über die wichtigsten Aspekte, die zu beachten sind.

1. Nutzungsrechte

Ein zentraler Punkt in IT-Verträgen ist die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen) an der Software. Wenn diese Frage nicht ausreichend geregelt ist, bestimmt sich der Umfang nach dem von den Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck und wer kann schon wissen, welchen Vertragszweck *beide* Partner (!) zugrunde gelegt haben? Man kann verschiedene Nutzungsrechte an Software einräumen, v. a.:

- Vervielfältigungsrecht (z. B. zur Installation, Anfertigung einer Sicherungskopie)
- Bearbeitungsrecht (das Recht, den Quellcode zu ändern und/oder zu erweitern)
- Vertriebsrechte (verkaufen; vermieten, öffentlich zugänglich machen, z. B. zum Download bereit stellen)

Weiter kann man noch Benutzungsrechte einräumen. Dann kann der berechtigte Benutzer die Nutzungsrechte, die zur Benutzung der Software erforderlich sind (z. B. Vervielfältigung durch Laden in den Arbeitsspeicher), ohne weitere Zustimmung des Softwarehauses ausüben. Man kann Nutzungsrechte auch auf verschiedene Weise einräumen:

1.1. Beschränkte/unbeschränkte Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte an der Software können unbeschränkt eingeräumt werden, aber auch begrenzt werden:

- Dies ist räumlich möglich, z. B. nur für ein bestimmtes Land; das ist –

neben der Auswirkung auf die Vergütung – ggf. auch wichtig im Hinblick auf unterschiedliche gesetzliche Anforderungen in einzelnen Staaten. Denkbar sind auch weitere Einschränkungen, z. B. Nutzung nur auf dem Gelände des Kunden („site license“).

- Nutzungsrechte können auch sachlich beschränkt werden. Die Einschränkung kann nach dem Einsatzzweck vorgenommen werden, z. B. kann der Einsatz auf Evaluationszwecke, Schulungszwecke etc. begrenzt werden, es können bestimmte Anwendungen (z. B. Luftfahrt) ausgenommen werden oder es kann eine Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl, gleichzeitiger, namentlich benannter User oder Arbeitsplätze vereinbart werden. Andernfalls muss geregelt werden, was bei Vergrößerung der Unternehmensgruppe gelten soll (soll es einen Unterschied machen, ob die Vergrößerung durch Zukäufe/ durch externes Wachstum erfolgt)? Gibt es dann eine höhere Vergütung? Geregelt werden muss auch der Fall, dass ein Unternehmen aus der Unternehmensgruppe ausscheidet. Wer bekommt dann das Nutzungsrecht, fällt es zurück an die Konzernmutter? Auch kann (in Grenzen) die Nutzung nur für bestimmte Hardware erlaubt werden.
- Die Nutzungsrechte können zudem zeitlich (z. B. für X Jahre) eingeschränkt werden. Meist handelt es sich dann um einen Mietvertrag.



1.2. Ausschließliche/nicht-ausschließliche Nutzungsrechte

Extrem wichtig ist auch die Frage, ob die Nutzungsrechte ausschließlich („exklusiv“) oder nicht-ausschließlich eingeräumt werden. Wenn die Nutzungsrechte ausschließlich eingeräumt werden, darf nur der Kunde die Software nutzen, eine Weiterverwertung durch das Softwarehaus ist dann nicht möglich. Daher kommt eine ausschließliche Nutzungsrechtseinräumung nur bei Individualsoftware in Betracht (das wird aber dann für den Kunden auch teurer sein, denn das Softwarehaus kann die Software dann nicht ein zweites Mal verkaufen). Wenn Individualsoftware Standardkomponenten enthält, muss eine differenzierte Regelung getro-

fen werden, damit das Softwarehaus die Standardkomponenten auch an andere Kunden verkaufen kann.

In jedem Fall muss geregelt werden, dass das Softwarehaus das Know-how weiter nutzen kann, das es bei der Entwicklung der Individualsoftware gewonnen hat, sonst könnte das Softwarehaus nie zu einem Spezialisten werden.

2. Pflege und Mängelbeseitigung

Weiter sollte die Pflege der Software geregelt werden. Hierdurch kann das Softwarehaus weiteres Geschäft generieren, zumal die Pflege auch im Interesse des Kunden liegt, der ja Einführungskosten hat, die sich im Zeitablauf auch amortisieren sollen bzw. müssen. Vereinbart werden sollten auch Reak-

tionszeiten für die Mängelbeseitigung, ggf. auch mit definierten Mängelklassen.

3. Überlassung des Quellcodes/ Escrow Agreement

Festgelegt werden muss ferner, ob der Quellcode überlassen wird und ob dieser bearbeitet werden darf und zu welchen Zwecken das geschehen darf. Ggf. kann zur Sicherheit des Kunden eine Hinterlegungsvereinbarung geschlossen werden, so dass der Kunde in bestimmten Fällen (z. B. Insolvenz des Softwarehauses) auf den Quellcode zugreifen kann.

4. Haftungsbeschränkungen

Durch Fehler in Software können hohe Schäden entstehen, z. B., wenn durch Fehler in der Steuerungssoftware einer Maschine eine ganze Produktion still steht. Es ist anerkannt, dass ab einer gewissen Komplexität Abläufe nicht mehr fehlerfrei programmiert werden können. Daher ist es für das Softwarehaus wichtig, die Haftung gegenüber dem Vertragspartner zu beschränken. Letztlich dient eine Haf-

Daher ist es für das Softwarehaus wichtig, die Haftung gegenüber dem Vertragspartner zu beschränken.

tungsbeschränkung auch den Kunden. Denn anderenfalls müssten die Preise viel höher sein, auch gäbe es, wenn das Softwarehaus wegen eines Haftungsfalls insolvent würde, aufgrund fehlenden Know-hows niemanden, der den Fehler zeitnah beseitigen könnte. Die Haftung kann aber nicht ganz ausgeschlossen werden. Im Einzelnen:

4.1. Haftungsbeschränkung in individuell ausgehandelten Verträgen

In individuell ausgehandelten Verträgen, z. B. Rahmenverträgen, ist der Ausschluss der Haftung für Vorsatz nicht erlaubt. Der Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist dagegen möglich, ein Unternehmen sollte dies aber grundsätzlich nicht tun. Denn grobe Fahrlässigkeit bedeutet nach dem Bundesgerichtshof (BGH), dass „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beach-



tet wird, was jedem hätte einleuchten müssen.“ Wegen der mit der Nutzung von Software verbundenen Risiken wird der Kunde Wert darauf legen, dass das Softwarehaus besonders sorgfältig arbeitet. Mit dem Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit würde das Softwarehaus zu erkennen geben, dass es damit rechnet, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anzustellen und das nicht zu beachten, was jedem hätte einleuchten müssen – und dafür noch nicht einmal haften will.

4.2. Haftungsbeschränkung in AGB

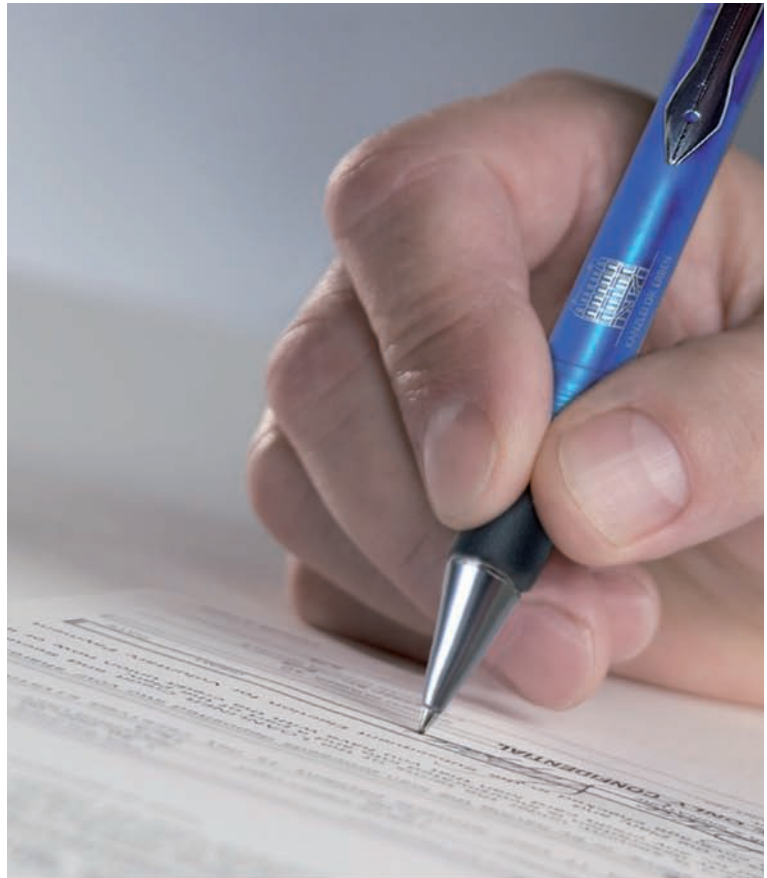
Nach der Rechtsprechung sind Klauseln, die mehrfach verwendet werden, sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), also auch alle Textbausteine (!). In AGB kann die Haftung nur begrenzt eingeschränkt werden: Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Bei leichter Fahrlässigkeit darf die Haftung für den typischen vorhersehbaren Schaden (jedenfalls bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten) nicht ausgeschlossen werden und das muss auch so formuliert werden. Anderenfalls ist die gesamte Haftungsregelung unwirksam, d.h. die Haftung ist dann dem Grunde nach unbeschränkt und in der Höhe unbegrenzt!

Wegen der mit der Nutzung von Software verbundenen Risiken wird der Kunde Wert darauf legen, dass das Softwarehaus besonders sorgfältig arbeitet.

5. Testverpflichtung

Weiter muss dem Vertragspartner die Verpflichtung auferlegt werden, die Software vor dem produktiven Einsatz sorgfältig zu testen. Auch das Softwarehaus kann die Anforderungen an Tests nicht hoch genug einschätzen, schon, um Produkthaftung zu vermeiden. Das Softwarehaus benötigt daneben auch eine risikoadäquate Betriebshaftpflichtversicherung, die die Risiken des Einsatzes von Software berücksichtigt. Nicht alle auf dem Markt angebotenen Haftpflichtversicherungen decken die Risiken angemessen ab, teilweise ist z. B. die Haftung für entgangenen Gewinn in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen.

Dr. Meinhard Erben, Dr. Wolf Günther / KANZLEI DR. ERBEN



KANZLEI DR. ERBEN

IT-Recht
Technologievertragsrecht
Wirtschaftsrecht